37 OWi-407 Js 1881/14-1626/14



Ausfertigung

ELECTICEN

07, MRZ. 2016

ivor va und Heppertz Rechtsanwälte

## **Amtsgericht Eschweiler**

## Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Bußgeldverfahren

gegen

geboren am hin wohnhaft

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph M. Huppertz,

Nach dem rechtskräftigen des Amtsgerichts Eschweiler vom , AZ: 37 OWi-407 Js 1881/14-1626/14, werden die dem früheren Betroffenen aus der Landeskasse gemäß § 467 StPO zu erstattenden notwendigen Auslagen auf 1.179,71 EUR (eintausendeinhundertneunundsiebzig Euro und einundsiebzig Cent) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 19.11.2015 festgesetzt.

## Gründe

Die Kosten für das Sachverständigengutachten sind erstattungsfähig, da das Gutachten zur Prüfung der Erfolgsaussichten des Einspruchs notwendig war.

Das Gericht schießt sich insoweit der Argumentation des Verteidigers an.

Folglich erfolgte die antragsgemäße Festsetzung der angemeldeten Kosten.

Gegen diesen Beschluss ist

- für den Fall, dass der Beschwerdewert von 200,00 EUR überschritten wird, die sofortige Beschwerde,
- b) andernfalls, die befristete Erinnerung

zulässig.

Die Rechtsbehelfe müssen binnen einer Notfrist von einer Woche ab Zustellung bei Gericht eingegangen sein und können auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Eschweiler, 26.02.2016

Amtsgericht

Günther, Rechtspfleger

Ausgefertigt

Fock! Jeschkeit, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle